

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stephan Schmidt (CDU)

vom 02. August 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. August 2023)

zum Thema:

**Entlastung des Ortsteils Heiligensee durch temporäre Öffnung der Ruppiner
Chaussee**

und **Antwort** vom 13. August 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. August 2023)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Stephan Schmidt (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16297
vom 2. August 2023
über Entlastung des Ortsteils Heiligensee durch temporäre Öffnung der Ruppiner
Chaussee

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin sowie die Autobahn GmbH des Bundes um Stellungnahmen gebeten. Die Stellungnahme des Bezirksamtes wurde in den Antworten berücksichtigt.

Frage 1:

Besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass die Ruppiner Chaussee zwischen der Beyschlagsiedlung und Karolinenstraße als Durchgangsstraße temporär umgewidmet wird und somit als Umleitungsstrecke in Betracht käme?
Falls nein: Warum nicht?

Antwort zu 1:

Das Bezirksamt Reinickendorf teilt hierzu mit, dass angesichts der Instandsetzungsarbeiten und Ersatzbauten an der Autobahn A 111 derzeit Untersuchungen durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH zur verkehrlichen Abwicklung während dieser Maß-

nahmen stattfinden. Dabei werden mögliche Optionen zu Umfahungsstrecken u.a. die Ruppiner Chaussee analysiert.

Frage 2:

Welche rechtlichen Voraussetzungen müssten für die Umwidmung geschaffen werden?

Antwort zu 2:

Da die Widmung aufgrund eines Planfeststellungsbeschlusses besteht, bedarf die Änderung der Widmung einer Planänderung. Voraussetzung hierfür ist ein Antrag des Vorhabenträgers. Kompensationsmaßnahmen für die wegfallende Schutzauflage der Teilentwidmung der Ruppiner Chaussee müssten untersucht und bewertet werden. Nach erfolgreichem Abschluss des Planänderungsverfahrens könnte die Bedarfsumleitung aktiviert werden.

Frage 3:

Welche baulichen Voraussetzungen müssten für die Umwidmung geschaffen werden?

Antwort zu 3:

Dem hierfür zuständigen Bezirksamt Reinickendorf liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Aussagen zur Schätzung der Kosten und der Dauer einer Sanierung wird die DEGES-Untersuchung ergeben.

Frage 4:

Können die rechtlichen und baulichen Voraussetzungen in der Form umgesetzt werden, dass man häufiger die Ruppiner Chaussee als Umleitungsstrecke für die A111 nutzen könnte?

Antwort zu 4:

Zu den baulichen Voraussetzungen liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor. Zu den rechtlichen Voraussetzungen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Frage 5:

Wäre es sinnvoll, zwei Umleitungen einzurichten? Eine für PKW und eine für LKW? Als Beispiel sei hier der Übergang von der A100 zur A115 genannt. Dort müssen, aufgrund des baulichen Zustands der Brücke am Übergang, die LKW über den Messedamm auf die A115 wechseln, während PKW die Brücke nutzen dürfen. So wäre es anzudenken, LKW über die kürzere und somit auch weniger umweltschädliche als auch anwohnerschwächere Ruppiner Chaussee zu leiten. Die PKW könnten weiterhin die Umleitung über Hennigsdorfer Straße

und Heiligenseestraße nehmen. Das Verkehrsaufkommen würde entzerrt und auf mehr „Anwohnerschultern“ verteilt.

Antwort zu 5:

Abhängig von dem Ergebnis einer möglichen Öffnung der Ruppiner Chaussee wären die festzulegenden Verkehrslenkungsmaßnahmen zur Einrichtung der Umleitung im Detail abzustimmen. Da die Entwidmung im Ergebnis einer Planfeststellung und mit dem Ziel erfolgte, Ausgleichsmaßnahmen im Zuge des Um- und Ausbaus der B 111 zur A 111 festzulegen, sollte unter diesem Aspekt ggf. auch eine Berücksichtigung der Zulassung der Fahrzeugarten in diesem Teil der Ruppiner Chaussee beachtet werden.

Würden die Ausgleichsmaßnahmen (Entwidmung) mit dem Ziel einer gewissen Lärminderung festgelegt, so sollten nur leichtere Fahrzeuge auf dem betroffenen, möglichen Umleitungsteil zugelassen werden. Andererseits stellt aber insbesondere die Führung des LKW-Verkehrs in Heiligensee ein Problem dar, das durch umfangreiche Gewichtsbeschränkungen im Straßennetz des Verkehrsgebietes und festzustellenden Fehlverhaltens verschärft wird.

Frage 6:

Wäre es sinnvoll, die Umleitungsstrecke Hennigsdorfer Straße/Heiligenseestraße/Karolinenstraße auf ihre Umleitungstauglichkeit zu testen und ggf. infrastrukturelle Anpassungen vorzunehmen? Als Beispiele seien hier genannt: nächtliches Tempo 30 auf gesamter Strecke zum Lärmschutz der Anwohner, Ampeln/ Zebrastrifen/ Fußgängerinseln zum sicheren Überqueren der Umleitungsstrecke, angepasste und dem Verkehrsaufkommen gerecht werdende Ampelschaltungen.

Antwort zu 6:

Abhängig von der Dauer der Beeinträchtigungen durch Umleitungsverkehre im Zuge von Baumaßnahmen auf der A 111 sind hier bei länger andauernden, durchgehenden Umleitungsphasen infolge der Vollsperrungen auf der A 111 straßenverkehrsrechtliche Anpassungen, wie Geschwindigkeitsbeschränkungen nachts, etc. denkbar.

Die bisherigen, kurzzeitigen Vollsperrungen in den Nachtstunden im Zuge von Revisionsarbeiten auf der A 111 bzw. kurzzeitige Vollsperrungen der A 111 am Wochenende erzeugten bisher jedoch hierzu noch keinen Anlass bzw. ein Begehren von Seiten des Straßenbaulastträgers.

Das Verkehrsführungskonzept zur Grundsanie rung der A 111 durch die DEGES liegt der zentralen Straßenverkehrsbehörde noch nicht vor. Sollten sich hier zusätzliche und dauerhafte Belastungen in Heiligensee ergeben, wird über weiterführende Schutzmaßnahmen ggü. den Anwohnerinnen und Anwohnern von Heileigensee entschieden werden.

Frage 7:

Mit welchem Investitionsvolumen müsste man für die Punkte 2, 3 und 6 circa rechnen?

Frage 8:

Welchen zeitlichen Aufwand und welche Einschränkungen würden die Punkte 3 und 6 für die Anwohner mit sich bringen?

Antwort zu 7 und 8:

Dem Senat liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Aussagen können erst im Ergebnis der DEGES-Untersuchung gemacht werden.

Frage 9:

Welche Lösung würde der Senat vorschlagen, wenn eine temporäre Öffnung der Ruppiner Chaussee nicht in Frage käme?

Frage 10:

Was wären die Vorteile der Lösung aus Punkt 9 im Vergleich zur temporären Öffnung der Ruppiner Chaussee?

Frage 11:

Wäre es sinnvoll, eine eventuell geplante temporäre Öffnung der Ruppiner Chaussee anhand von detaillierten Verkehrszählungen (PKW, LKW, Busse) der aktuell geltenden Umleitungsstrecke im Vergleich zu umleitungsfreien Zeiten zu belegen?

Antwort zu 9, 10 und 11:

Die Fragen 9, 10 und 11 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Aussage bezüglich einer möglichen Öffnung der Ruppiner Chaussee bzw. Alternativen während der Autobahnsanierung kann durch den Senat erst nach Vorlage der o.g. Untersuchung der DEGES getroffen werden.

Frage 12:

Welche Zeiten würden für eine Verkehrszählung in Frage kommen?

Antwort zu 12:

Die amtlichen Verkehrszählungen der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt für die Behörden des Landes Berlin werden in der Regel außerhalb der Schulferien und von gesetzlichen Feiertagen von Montag bis Donnerstag über 12 Stunden im Zeitraum von 07:00 – 19:00 Uhr durchgeführt.

Frage 13:

Wie oft müsste eine Verkehrszählung durchgeführt werden, um belastbare Zahlen zu erhalten?

Antwort zu 13:

Wiederholungen von Verkehrszählungen sind grundsätzlich nicht zwingend notwendig. Entscheidend ist das Vorliegen von repräsentativen Verkehrsverhältnissen.

Berlin, den 13.08.2023

In Vertretung

Dr. Claudia Elif Stutz
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt